

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Shell Deutschland GmbH

50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0127110

Köln, den 03.01.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 30.10.2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Hydrier- und Entschwefelungsanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die Hydrier- und Entschwefelungsanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung der Hydrierkammern 7 und 8:

- Installation von neuen Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant),
- Erweiterung von bestehenden Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant),
- Änderung von bestehenden Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) sowie
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuften Equipments.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Paul